

Kammergericht

Az.: 5 W 1131/20
52 O 355/20 LG Berlin

16 Dec. 2020



Beschluss

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

hat das Kammergericht - 5. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht
Richter am Kammergericht und den Richter am Kammergericht
am 11.12.2020 beschlossen:

I.

Auf die sofortige Beschwerde der Antragstellerin wird - unter Zurückweisung des weiter gehenden Rechtsmittels - der Beschluss der Zivilkammer 52 des Landgerichts Berlin vom 27. Oktober 2020 - 52 O 355/20 - teilweise geändert:

Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, **untersagt**,

wörtlich oder sinngemäß die nachfolgende(n) Behauptung(en) aufzustellen und/oder zu

verbreiten und/oder aufstellen und/oder verbreiten zu lassen:

ACHTUNG! IN DEN ERSTEN TAGEN STÜRZEN VERSICHERUNGSVERTRETER UND ANDERE, DIE SAGEN, DASS SIE ES GUT MIT DIR (DEINEM GELDBEUTEL) MEINEN, FAST WIE DIE GEIER AUF DICH EIN.

Ein gesundes Misstrauen und das ständige Überprüfen von Aussagen auf den Wahrheitsgehalt ist eine Eigenschaft, ohne die man als Polizeibeamtin und Polizeibeamter im späteren Ermittlungs- und Streifendienst, zum Beispiel beim Verhör von Straftätern, nicht auskommen kann.

Wir warnen vor den unseriösen Maklern,

wenn dies geschieht, wie aus nachfolgender Ablichtung ersichtlich:

VERGLEICHEN LOHNT SICH

JETZT ERST RECHT!!!

ACHTUNG! IN DEN ERSTEN TAGEN STÜRZEN VERSICHERUNGSVERTRETER UND ANDERE, DIE SAGEN, DASS SIE ES GUT MIT DIR (DEINEM GELDBEUTEL) MEINEN, FAST WIE DIE GEIER AUF DICH EIN. DA HEIßT ES GUT AUFFASSEN, PRÜFEN UND VERGLEICHEN.

Ein gesundes Misstrauen und das ständige Überprüfen von Aussagen auf den Wahrheitsgehalt ist eine Eigenschaft, ohne die man als Polizeibeamtin und Polizeibeamter im späteren Ermittlungs- und Streifendienst, zum Beispiel beim Verhör von Straftätern, nicht auskommen kann.

Wir helfen Dir. Wir geben neutrale Tipps wie Du Dich versicherst und auf was Du achten solltest. Auf einige Versicherungen kannst Du verzichten, weil diese kostenlos den Mitgliedern anbietet. Wir warnen vor den unseriösen Maklern und vor verbotenen Koppelgeschäften in denen Dein Versicherungsvertrag an Mitgliedschaften in Vereinigungen gebunden ist. Wir wollen kein Geld an Dir verdienen. Wir haben keine Anteile an Versicherungsunternehmen, erhalten keinerlei Provisionen und empfehlen in Berlin nur Unternehmen, die als Selbsthilfeeinrichtungen für den öffentlichen Dienst gegründet wurden.

Damit alles etwas einfacher ist, haben wir verschiedene Informationen hier zusammengestellt, die Du unverbindlich lesen solltest - es lohnt sich!

II.

Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen werden der Antragstellerin zu 100% und der Antragsgegnerin zu 0% auferlegt.

III.

Der Wert des Verfahrens zweiter Instanz wird auf 100% festgesetzt.

Gründe:

I.

Antragsgegnerin ist und war von Anfang an, wie vom Landgericht in seinem Nichtabhilfebeschluss vom 12. November 2020 dann auch im Wesentlichen zutreffend rubriziert, die Antragsgegnerin. So ergibt es sich aus der Beschwerdeschrift, sowie - mittels Auslegung - auch aus der Antragsschrift (Seiten 3, 6 nebst Anlage A 3 sowie Anlage A 1).

II.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig (§§ 567 ff. ZPO) und hat in der Sache zum Teil Erfolg, wohingegen sie im Übrigen unbegründet ist. Der Antragstellerin steht gegen die Antragsgegnerin dem Grunde nach ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8, 3, 4 Nr. 1 UWG zu, dessen Dringlichkeit gemäß § 12 Abs. 1 UWG (= § 12 Abs. 2 UWG a.F.) zu vermuten ist, dies jedoch nicht in beantragtem, sondern geringerem Umfang.

1.

Ansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG stehen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG jedem Mitbewerber zu. Die Antragstellerin ist als Versicherungsmaklerin insoweit Mitbewerberin der Antragsgegnerin, als letztere ihren Mitgliedern nach dem in der Sache unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Antragstellerin in der Beschwerdeschrift gleichfalls Versicherungsverträge vermittelt, und zwar mit Versicherungsunternehmen, welche ihre Kooperationspartner sind.

2.

Nach § 8 Abs. 1 UWG kann bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt. Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Nach § 4 Nr. 1 UWG handelt unlauter, wer die Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt. Die genannten Voraussetzungen sind im Streitfall gegeben.

a)

Die angegriffene Schrift (siehe Ablichtung in obigem Verbotsausspruch) ist eine "geschäftliche Handlung" der Antragsgegnerin. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG fällt unter eine solche (u.a.) jedes Verhalten einer Person zugunsten eines fremden Unternehmens vor einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes von Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Antragsgegnerin fördert mit besagter Schrift Versicherungsunternehmen, deren Dienstleistungen bzw. Verträge sie ihren Mitgliedern vermittelt. Auch das Handeln einer Gewerkschaft (wie hier der Antragsgegnerin) kann objektiv geeignet und

darauf gerichtet sein, den Wettbewerb eines fremden Unternehmens zu fördern (Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 38. Aufl., § 2 Rn. 61). So verhält es sich auch hier. Denn der Leser besagter Schrift wird der Sache nach aufgefordert, den kritisierten "Versicherungsvertreter[n] und andere[n]" sowie "den unseriösen Maklern" auszuweichen und stattdessen bei der Antragsgegnerin Mitglied zu werden, wo er "neutrale Tipps" erhält, wie man sich versichert (und zwar bei den von ihr vermittelten Unternehmen).

b)

Die Schrift stellt eine gemäß § 4 Nr. 1 UWG "unlautere" geschäftliche Handlung dar, weil sie die Dienstleistungen, Tätigkeiten und persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse der Antragstellerin (als Mitbewerberin der Antragsgegnerin, soweit letztere Geschäftsabschlüsse mit Versicherungsunternehmen vermittelt) herabsetzt.

aa)

Die Passage ...

ACHTUNG! IN DEN ERSTEN TAGEN STÜRZEN VERSICHERUNGSVERTRETER UND ANDERE, DIE SAGEN, DASS SIE ES GUT MIT DIR (DEINEM GELDBEUTEL) MEINEN, FAST WIE DIE GEIER AUF DICH EIN.

... ist auf sämtliche Mitbewerber gemünzt, welche aktuell im Bereich des Versicherungsvertriebs an Anwarter im Polizeidienst tätig sind. Der Durchschnittsanwärter (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 UWG) unterscheidet hier ohnehin nicht zwischen Versicherungsvertretern, Versicherungsmaklern und ähnlichen anderen Feinheiten, die das Gewerberecht insoweit bereithalten mag. Mithin ist insoweit auch die Antragstellerin gemeint, die - wie glaubhaft gemacht - zu den einschlägigen Zeiten am einschlägigen Berliner Ort steht und ihre Leistungen den künftigen Anwärtern anbietet. Vor all diesen Personen und damit auch vor der Antragstellerin wird gewarnt (**ACHTUNG!**). Denn sie - und damit auch die Antragstellerin - "stürzen ... fast ... wie die Geier" auf den (künftigen) Anwärter ein. Das ist - schon qua Wortwahl - eine Herabsetzung der Konkurrenz (Geier sind negativ konnotiert als Tiere, die das Unglück anderer Lebewesen, nämlich deren Versterben sofort für sich "ausschlachten") und jedenfalls im Bereich des Lauterkeitsrechts und im hier in Rede stehenden Zusammenhang nicht mehr von der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 GG) gedeckt, woran das nur scheinbar und nur rhetorisch und nur geringfügig relativierende "fast" nichts ändert. Grund der Warnung ("Achtung!") ist nicht nur, dass die Antragstellerin (und sonstige Mitbewerber) sich "fast wie die Geier", also zu verachtende, Aas fressende Tiere, verhalten, sondern auch der ironisch-unterschwellig verbrämte Vorwurf betrügerischen oder zumindest unlauteren Verhaltens, "wenn sie sagen, dass sie es gut mit dir (deinem Geldbeutel) meinen", dass sie also nicht ehrlich auftreten und es in Wahrheit nur auf den Geldbeutel des Angesprochenen abgesehen haben und es überhaupt nicht gut mit ihm meinen (sonst ergäben das vorangestellte "Achtung!" und auch der dem hiesigen noch nachfolgende Text [dazu s.u. II 2b bb und cc] nämlich keinen Sinn). Auch dies ist eine - im Wettbewerb nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckte - unlautere Herabsetzung (u.a.) der Antragstellerin und ihrer Tätigkeit in ihrer Eigenschaft als Mitbewerberin.

bb)

Nichts anderes gilt für ...

Ein gesundes Misstrauen und das ständige Überprüfen von Aussagen auf den Wahrheitsgehalt ist eine Eigenschaft, ohne die man als Polizeibeamtin und Polizeibeamter im späteren Ermittlungs- und Streifendienst, zum Beispiel beim Verhör von Straftätern, nicht auskommen kann.

Die Botschaft lautet: Bei allen Mitbewerbern (wie der Antragstellerin) ist seitens des (künftigen) Anwärters ein gesundes Misstrauen und das ständige Überprüfen von Aussagen auf den Wahrheitsgehalt angebracht, denn diese Konkurrenten pflegen zu lügen, und zwar ähnlich wie zu verhörende Straftäter. Dass dies eine lauterkeitsrechtlich zu unterbindende Herabsetzung der Konkurrenz und von der Meinungsäußerungsfreiheit nicht gedeckt ist, sollte keiner Vertiefung bedürfen.

cc)

Der Satz ...

Wir warnen vor den unseriösen Maklern,

... ist - entgegen der Beschwerdeerwiderung - naheliegend so zu verstehen, dass alle Makler (aber mit Ausnahme der sich als ehrlich darstellenden Antragsgegnerin und damit auch die Antragstellerin) unseriös sind, und zwar nicht trotz, sondern gerade wegen des bestimmten Artikels. Denn wenn hier nur vor "unseriösen", in Abgrenzung zu - gleichfalls existierenden - "seriösen", Maklern hätte gewarnt werden sollen, hätte die Formulierung "Wir warnen vor unseriösen Maklern" näher gelegen.

c)

Wiederholungsgefahr wird infolge der Verletzungshandlung vermutet, denn ein strafbewehrtes Unterlassungsversprechen hat die Antragsgegnerin nicht abgegeben.

3.

Was den Verbotsumfang angeht, ist allerdings das im Antrag vor die konkrete Verletzungsform gesetzte "insbes." zu streichen. Zum einen wäre ohne ausschließliche, sondern nur beispielhafte Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform die Verbotsformulierung "wörtlich oder sinngemäß" zu unbestimmt i.S. von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO, da nicht feststeht, was mit letzterem genau gemeint sein soll. Zum anderen ist - wie obige Ausführungen zeigen - das Verbot nur bei kontextbezogener Betrachtung der konkreten - gesamten - Schrift gerechtfertigt.

4.

Es kann durch Beschluss ohne weitere Anhörung der Antragsgegnerin entschieden werden. Ihr Anspruch auf rechtliches Gehör wurde hinreichend gewahrt. Sie hat alle relevanten Schriftstücke - Antragsschrift und Beschwerdeschrift nebst Anlagen sowie den angefochtenen und den Nichtabhilfebeschluss - erhalten und dazu im Rahmen ihrer Beschwerdeerwiderung Stellung genommen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, diejenige zur Wertfestsetzung auf §§ 3 ZPO, 51 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin

Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

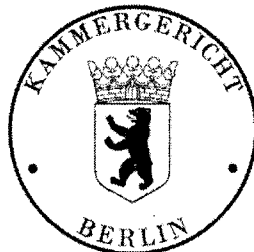
- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht

Richter
am Kammergericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.12.2020

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig